

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Kraftfahrtversicherung**

(§ 6 Abs. 15)

Lösungshinweise: **13. Oktober 2008**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 2

Ein freier Außendienstmitarbeiter meldet sich telefonisch in der Fachabteilung Kraftfahrt und bittet bei der Lösung eines Problems um Mithilfe.

Ein Neukunde ist Inhaber eines Unternehmens zur Personenbeförderung mit Personenkraftwagen. Der Vermittler möchte dem Kunden ein Angebot zum Abschluss einer Kraftfahrtversicherung bei der Proximus unterbreiten.

Der Vermittler ist unsicher und weiß nicht, ob es sich bei den Fahrzeugen des Kunden im Sinne der Tarifbestimmungen um

- Kraftdroschken,
- Personenmietwagen oder
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

handelt.

- a) Stellen Sie die Besonderheiten der einzelnen Verwendungsarten heraus und grenzen Sie diese voneinander ab. (12 Punkte)
- b) Beschreiben Sie, inwieweit der Versicherer zur Annahme der Risiken verpflichtet ist. (3 Punkte)
- c) Erläutern Sie das versicherungstechnische Risiko im Vergleich zum Pkw in Eigenverwendung ohne Vermietung. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 46/2, 47/2, 48/3)

20 Punkte

- a) – Kraftdroschken (Taxen):
Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt
(4 Punkte)
- Personenmietwagen:
Beförderung von Personen mit Pkws, die nur im Ganzen, d. h. mit Bereitstellung eines Fahrers zur Beförderung gemietet werden: Mit diesen Fahrzeugen führt der Unternehmer Fahrten aus, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Personenmietwagen dürfen nicht an Taxiständen stehen, Gäste während der Fahrt aufnehmen und werden ausschließlich bestellt.
(4 Punkte)
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge:
Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge im Sinne der Tarifbestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Bereitstellung eines Fahrers vermietet werden.
Es ist erforderlich, die korrekte Verwendung bei der Zulassung des Fahrzeuges anzugeben.
(4 Punkte)
- b) Der Kontrahierungszwang besteht, es gibt aber keine Annahmefiktion gemäß § 5 Abs. 3 PflVG für Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
(3 Punkte)

- c) Taxen und Personenmietwagen werden intensiver genutzt, zum Teil
- rund um die Uhr/Drei-Schicht-Betrieb,
 - von unterschiedlichen Fahrern gefahren,
 - häufig in Großstädten,
- daher hohe Fahrleistung und Fahrten unter Zeitdruck.

Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge werden von unterschiedlichen Fahrern genutzt, die mit dem Fahrzeug nicht vertraut sind und häufig nicht ortskundig sind.

(5 Punkte)

Aufgabe 3

Frau Schulze fragt bei Ihnen (Mitarbeiter der Proximus Versicherung) an, welcher Versicherungsschutz beim Verkauf ihres Pkw besteht. Konkret geht es um Probefahrten von Interessenten. Zwei Probefahrten haben schon problemlos stattgefunden, aber der Pkw ist noch nicht verkauft.

Für den Pkw von Frau Schulze besteht eine Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. € Pauschaldeckung und eine Vollkaskoversicherung mit 300 € SB inkl. Teilkasko mit 150 € SB.

Erläutern Sie Frau Schulze die folgenden Situationen:

- a) Besteht Versicherungsschutz, wenn der Interessent ein anderes Kfz beschädigt? **(4 Punkte)**
- b) Von wem erhält sie Schadenersatz, wenn ihr Fahrzeug bei der Probefahrt beschädigt wird? **(3 Punkte)**
- c) Wenn der Interessent mit dem Pkw verschwindet, zahlt dann die Kaskoversicherung von Frau Schulze? **(4 Punkte)**
- d) Wie wirkt sich ein eventueller Schaden auf Frau Schulzes Schadenfreiheitsrabattes aus? **(4 Punkte)**
- e) Wie kann Frau Schulze sich am besten absichern? **(5 Punkte)**

Lösungshinweise Aufgabe 3

(Lz./Tax.: 13/2, 19/3, 37/2, 40/3, 54/3)

20 Punkte

- a) Mitversicherte Person gemäß § 10 AKB ist der jeweilige Fahrer. Gültigkeit der Fahrerlaubnis ist von Frau Schulze zu prüfen. Somit leistet die von Frau Schulze abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung für Schäden am Fahrzeug des Dritten. **(4 Punkte)**
- b) Die Vollkaskoversicherung ersetzt den Schaden abzüglich der SB. Die SB könnte vom Kaufinteressenten verlangt werden, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. **(3 Punkte)**
- c) Die Teilkaskoversicherung deckt nur den Diebstahl, nicht aber die Unterschlagung. Der Pkw wurde dem Interessenten zur Nutzung überlassen. Die Wegnahme des Pkw zählt dann als Unterschlagung. Somit besteht kein Anspruch. **(4 Punkte)**
- d) Sowohl in der Kfz-Haftpflichtversicherung als auch in der Kfz-Fahrzeugversicherung erfolgt eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes. **(4 Punkte)**

- e) Um Probleme bei ihrem Vertrag, insbesondere eine Rückstufung ihres Schadenfreiheitsrabattes, zu vermeiden, ist die vorübergehende Stilllegung des Pkw vorzunehmen. Für die Probefahrten ist ein Kurzzeitkennzeichen bei der Zulassungsbehörde zu besorgen. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Kraftfahrtversicherung erforderlich. Ein evtl. Schaden belastet dann aber nicht den Schadenfreiheitsrabatt ihres Hauptvertrages.

Gegebenenfalls sollte Frau Schulze einen Vertrag mit dem Kaufinteressenten abschließen, in welchem sich dieser verpflichtet, sämtliche „Schäden“ der Probefahrt zu erstatten.

(5 Punkte)